(siehe Punkt 4 der FW Nr. 03/2017)

## JOB ENTER REGION HANNOVER

## Ablaufschema Fallabgabe vom SGB II ins SGB XII

Stand 12.09.2024

Feststellung der Erwerbsminderung durch ärztliches Gutachten der Agentur für Arbeit oder eines beauftragten Dritten oder Pflegegutachten mit Pflegegrad 4 oder 5, sofern auf Basis einer persönlichen Begutachtung durch den Medizinischen Dienst bzw. Team Hilfe zur Pflege der RH ein Pflegegutachten erstellt wurde (keine Umstellung des Erwerbsfähigkeitsstatus auf erwerbsfähig = "nein" in ALLEGRO) täglich weniger als 3 Std. leistungsfähig, mind, 3 Std. täglich leistungsfähig voraussichtlich länger als 6 Monate, aber nicht auf Dauer täglich weniger als 3 Std. leistungsfähig, weniger als 3 Std. täglich aber voraussichtlich auf Dauer voraussichtlich unter 6 Monaten Pflegegutachten mit Pflegegrad 4 oder 5 Rentenauskunft (ab Vollendung 55. Lj) bzw. Renteninformation (ab Vollendung 27. Lj.) beim Rententräger einholen unter Weiterhin SGB IIhttps://www.eservice-drv.de/SelfServiceWeb/ Leistungsanspruch und Anforderung Rentenauskunft/-information vom LB Keine Änderuna vor Vollendung 27. Lj. anhand Arbeitshilfe (Anlage 1) in den FW zu § 44a SGB II Rentenanspruch prüfen Erwerbsfähigkeitsstatus erwerbsfähig = "ja" Vorversicherungs-Vorversicherungszeiten liegen nicht vor: Vorversicherungszeiten SGB II Vorversicherungszeiten liegen nicht vor: zeiten liegen vor: Keine Aufforderung zur Rentenantragstellung, weil der RVT nicht über Leistungsfähigkeit entscheidet liegen vor: Es wird kein Gutachten vom RVT erstellt der RVT leitet der RVT leitet ärztliche ärztliche Untersuchung ein Untersuchung ein mit einer erwerbsfähigen Person in der BG? mit einer erwerbsfähigen Person in der BG? - Aufforderung zur Nein Antragstellung EM-Rente Nein Ja beim RVT Aufforderung zur Antragstellung EM-- Anmeldung EA beim erwerbsunfähige Person hat 18. Lebensiahr vollendet? Rente beim RVT RVT. SGB XII-Träger und Aufforderung zur Aufforderung zur Antragstell-Antragstellung von Weiterhin Anmeldung EA der Wohngeldstelle ung von SGB XII-Leistungen Nein .la SGB II-Leistungs-SGB XII-Leistungen beim RVT, beim - Anmeldung EA beim SGB XII-Gutachten ist bindend bezua SGB XII-Träger Träger Weiterhin SGB IIund der Aufforderung zur Antragstel-SGB XII-Träger beantragt Leistungsbezug Umstellung auf - Wohngeldstelle lung von SGB XII-Leistungen Begutachtung durch RVT Leistungseinstellung: Umstellung auf Erwerbsfähig-Anmeldung EA beim SGB XII-Übersendung Unterla-Erwerbsfähigkeitsstatus: keitsstatus: "Übergang gen an SGB XII-Träger "Übergang EM-Rente/ Leistungseinstellung: EM-Rente/ Anschreiben mit hilferelevanbis 10. des Monats, auf WVL legen bis SGB XII" Übersendung Unterlagen an SGB XII" ten Unterlagen und Kopie Aufhebung zum Letz-Vollendung des 18 Li. SGB XII-Träger bis 10. des der/s ÄG an den SGB XIIten des lfd. Monats, an-Monats, Aufhebung zum Letzten AUSNAHME: Träger sonsten zum Letzten des Ifd. Monats, ansonsten zum Aufenthalt in WfbM des Folgemonats SGB XII-Träger beantragt Letzten des Folgemonats siehe Anlage 4) oder Begutachtung durch RVT Tagesförderstätte AUSNAHME: Abgabe ins SGB XII: Aufenthalt in WfbM Abgabe ins SGB XII: Anschreiben mit hilfesiehe Anlage 4) oder Entscheidung des RVT Weiterhin SGB II-Leistungsbezug relevanten Unterlagen Anschreiben mit hilferelevanten Fagesförderstätte Umstellung auf Erwerbsfähigkeitsstatus: "Übergang EM-Rente/ SGB XII" über die Unterlagen und Kopie der/s ÄG und Kopie der/s ÄG an Leistungsfähigkeit den SGB XII-Träger an den SGB XII-Träger abwarten, AUSNAHME: AUSNAHME: SGB II SGB XII siehe Anlage 2 Aufenthalt in WfbM SGB XII Aufenthalt in WfbM (siehe (siehe Anlage 4) oder Keine Bezifferung Anlage 4) oder Tagesförderstätte Tagesförderstätte Keine Bezifferung Erstattungsanspruch Erstattungsanspruch. Entscheidung RVT über die Entscheidung des RVTs Entscheidung RVT Leistungsfähigkeit abwarten, abwarten über die Leistungsbei Widerspruch des SGB XII-Trägers: welches der SGB XII-Träger unverzüglich gutachterliche Stellungnahme des RVT gem. § 109 a Abs. 3 SGB VI einholen fähigkeit abwarten, dem JC zur Verfügung stellt Leistungen nach dem SGB II wieder aufnehmen bzw. weiterzahlen Ergebnis gutachterliche Stellungnahme abwarten, dann richtet sich die Zuständigkeit nach Anlage 2 siehe Anlage 2 siehe Anlage 2 Entscheidung über WS an SGB XII-Träger